



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf einer Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf
Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-
CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV) des Bundesministeriums für
Gesundheit vom 09.06.2021

Berlin, 11.06.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf einer Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) soll die Coronavirus-Testverordnung erneut weiterentwickelt und dem aktuellen pandemischen Geschehen entsprechend angepasst werden. Die letzte Weiterentwicklung der TestV erfolgte durch die Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 03.05.2021. Die TestV regelt die Ansprüche auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2. Des Weiteren werden mit der Verordnung die Häufigkeit der Testungen, Abrechnung und Vergütung der Leistungen geregelt.

So sollen u. a. Selbsttests durch die Neufassung der TestV den bisherigen Status als ausschließliche Selbstzahlerleistung verlieren und bei überwachter Durchführung Gegenstand des Anspruchs nach dieser Verordnung werden. Zudem soll diese Verordnung die neuen Entwicklungen im Bereich der Testzertifizierung implementieren. Darüber hinaus sollen bestehende Regelungen zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung von Testungen nachgeschärft und neue Instrumente für die effektive Kontrolle der Testinfrastruktur ergänzt werden.

Die Bundesärztekammer befürwortet, dass gemäß § 6 Absatz 2 TestV-E die Anforderungen, die zu beauftragende weitere Leistungserbringer im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu gewährleisten haben, konkretisiert werden sollen. Zugleich kritisiert die Bundesärztekammer jedoch die Regelung, dass die Gewährleistung der nunmehr vorgegebenen Verpflichtung zur Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizintechnik- und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen insbesondere auch weiteren Anbietern obliegen soll, die aufgrund ihres Tätigkeitspektrums bzw. ihrer originären Ausbildung keine medizinischen Kenntnisse besitzen.

Durch eine gemäß § 12 Absatz 4 TestV-E durchgeführte ärztliche Schulung des Personals in nichtärztlich oder nichtzahnärztlich geführten Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 oder eines nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als Leistungserbringer beauftragten Dritten, der kein ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungserbringer ist, für die der schulende Arzt höchstens alle zwei Monate je Einrichtung 70 Euro erhält, können nach Einschätzung der Bundesärztekammer die zur Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizintechnikrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen notwendigen Kenntnisse nicht hinreichend vermittelt werden.

Insofern erachtet es die Bundesärztekammer zwar prinzipiell für sinnvoll, dass beauftragte weitere Leistungsanbieter gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 TestV-E von den zuständigen Behörden zukünftig hinsichtlich der genannten einzuhaltenden Anforderungen überwacht werden können und im Falle der Nichteinhaltung der Anforderungen die ausgesprochene Beauftragung zu widerrufen ist.

Zugleich weist die Bundesärztekammer aber auch darauf hin, dass eine weitere Überlastung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes durch zusätzliche administrative und Kontrollaufgaben vermieden werden sollte, solange noch keine relevanten personellen und strukturellen Verbesserungen in den Gesundheitsämtern zu verzeichnen sind (§ 6 Abs. 2 TestV-E).

Im Ergebnis und unter der Voraussetzung, dass sich der Trend zurückgehender Infektionszahlen weiter fortsetzt, spricht sich die Bundesärztekammer zudem dafür aus, den

Bedarf einer Beauftragung „weiterer Anbieter“ (§ 6 Abs. 2 Satz 1 TestV-E) engmaschig zu beobachten und ggf. auch kurzfristig die Möglichkeit der Beauftragung zu beenden, um Testdurchführungen außerhalb der dafür hinreichend ausgebildeten Kreise nicht unnötig zu prolongieren.

Des Weiteren lehnt die Bundesärztekammer die geplante Reduzierung der Vergütung von weiteren Leistungen (§ 12 TestV-E) entschieden ab und nimmt zu diesem Aspekt nachstehend im Einzelnen Stellung.

Redaktionell weist die Bundesärztekammer auf Folgendes hin: Während bei vorliegendem Regelungsentwurf der TestV gegenüber der aktuell geltenden TestV bezüglich der Definition von Kontaktpersonen in Übereinstimmung mit den aktuellen RKI-Empfehlungen die Zeitangaben gestrichen werden („mindestens 15 Minuten ununterbrochen“, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 TestV und „für eine Zeit von über 30 Minuten“, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 TestV), werden diese Zeiten im Begründungsteil weiterhin noch aufgeführt („die ununterbrochen einen mindestens 15-minütigen unmittelbaren Kontakt“, zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 TestV-E und „für eine Zeit von über 30 Minuten aufgehalten haben“, zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 TestV-E).

2. Stellungnahme im Einzelnen

Vergütung von weiteren Leistungen

§ 12 TestV-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Ab 1. Juli 2021 soll nach § 12 Absatz 1 Satz 3 TestV-E die an die ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringer zu zahlende Vergütung je Testung einheitlich auf 8 Euro abgesenkt werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Eine Reduktion der ärztlichen Vergütung für das Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, inklusive der Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes von ursprünglich 15 Euro auf 8 Euro wird abgelehnt.

Nach Auffassung der Bundesärztekammer ist kein Grund ersichtlich, warum die Honorierung der ärztlichen Leistung bei unverändertem Aufwand und Umfang der Leistungen sowie entsprechender Qualifikation reduziert werden sollte. Vielmehr soll der administrative Aufwand durch die zusätzliche Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats noch erhöht werden. Da das Honorar für ärztliche Leistungen im Gegensatz zu reinen Sachkosten keiner Marktpreisentwicklung (nach unten) unterliegt und nach Nr. 1 GOÄ allein für die Beratungsleistung im Regelsatz 10,72 Euro zu vergüten sind, ist eine Absenkung der Honorierung ärztlicher Leistungen um ca. 47 Prozent entschieden abzulehnen.

Zudem sollte die bisherige Unterscheidung zwischen der Vergütung von ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern aufgrund der unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen aufrechterhalten bleiben.

Die Bundesärztekammer plädiert daher für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung für die Vergütung von ärztlichen Leistungserbringern in § 12 Abs. 1 S. 1 und fordert die Streichung des neu geplanten § 12 Abs. 1 S. 3 TestV-E.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Streichung von § 12 Absatz 1 Satz 3 TestV-E.